

# **Gesellschaftsrecht, Umwandlungsrecht und Insolvenzrecht – Neuregelungen infolge von Corona**

Am Freitag, dem 27. März 2020 ist zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie ein Änderungsgesetz beschlossen und im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Nr. 14, S. 569-574) verkündet worden, mit dem vorübergehend Vereinfachungen im Gesellschaftsrecht, im Umwandlungsrecht und im Insolvenzrecht in Kraft gesetzt wurden.

Im Wesentlichen betrifft dies folgende Bereiche:

## **A. Gesellschaftsrecht**

In gesellschaftsrechtlicher Hinsicht wird die Abhaltung der Gesellschafterversammlung (bzw. Hauptversammlung/ Mitgliederversammlung) an die veränderte Situation angepasst, dass Präsenzversammlungen in der Regel kaum mehr durchführbar sein werden.

Es ist rechtsformspezifisch wie folgt zu differenzieren:

### **1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)**

Bislang galt, dass man von einer Präsenzversammlung grundsätzlich nur absehen konnte, wenn die Satzung eine entsprechende Regelung enthielt; darüber hinaus waren nur in sehr eingeschränktem Umfang Erleichterungen (gem. § 48 Abs. 2 GmbH) zugelassen und zwar in denjenigen Fällen, in denen entweder

- sämtliche Gesellschafter in Textform (hierunter fällt auch der Versand per E-Mail) der Beschlussvorlage zustimmen oder
- in denen sämtliche Gesellschafter sich zumindest mit der Verfahrensweise einer schriftlichen Stimmabgabe einverstanden erklären.

Das Änderungsgesetz ermöglicht nun für Gesellschafterversammlungen im Jahr 2020, von der Abhaltung einer Präsenzversammlung auch dann abzusehen, wenn nicht sämtliche Gesellschafter hiermit einverstanden sind.

## 2. Aktiengesellschaft (AktG)

Bei der Aktiengesellschaft sind zwar Umlaufbeschlüsse der Aktionäre nach wie vor nicht zulässig. Aber zumindest eröffnet das Änderungsgesetz die Möglichkeit, im Jahr 2020 Hauptversammlungen ohne physische Präsenz als virtuelle Hauptversammlung abzuhalten.

Es müssen hierbei allerdings folgende Kriterien erfüllt sein:

- während der gesamten Versammlung muss es eine Bild- und Tonübertragung geben,
- die elektronische Kommunikation muss den Aktionären eine Möglichkeit zur Fragestellung geben,
- die Stimmrechtsausübung ist (wenn nicht von der Möglichkeit der Vollmachtserteilung Gebrauch gemacht wurde) auf elektronischem Weg zu gewährleisten und
- es muss schließlich die Möglichkeit geben, einen Widerspruch zu Protokoll zu erklären.

## 3. Vereine und Stiftungen

Bislang sind virtuelle Mitgliederversammlungen und auch Umlaufbeschlüsse bei Vereinen und Stiftungen nur möglich, wenn die Satzung diesen Weg ausdrücklich für zulässig erklärt.

Für die im Jahr 2020 stattfindenden Mitgliederversammlungen von Vereinen werden nun auch in Fällen, in denen die Satzung keine entsprechende Öffnungsklausel vorsieht, diese beiden Varianten (virtuelle Mitgliederversammlung oder Umlaufbeschluss) als zulässig eingestuft. Für Stiftungen gilt diese Regelung allerdings nicht.

Bei einem Umlaufbeschluss ist darauf zu achten, dass alle Mitglieder beteiligt werden, d.h. mit der Aufforderung zur Stimmabgabe angeschrieben werden und dass mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform (ggf. auch per E-Mail) abgibt.

Vorsorglich ordnet der Gesetzgeber außerdem an, dass ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt bleibt.

## 4. Personengesellschaften (insbes. GmbH & Co. KG)

Keine Änderungen sind im Personengesellschaftsrecht beschlossen worden. Hier gilt nach wie vor, dass der Gesellschaftsvertrag maßgeblich ist und darüber hinaus keine weitergehenden Mindestanforderungen gesetzlich festgeschrieben sind.

## **B. Umwandlungsrecht**

Eine deutliche Erleichterung sieht das Änderungsgesetz für bestimmte Umwandlungsvorgänge nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) vor.

Bisher gilt, dass die dem Umwandlungsvorgang zu Grunde liegende Bilanz zum Zeitpunkt der Anmeldung maximal 8 Monate zurück liegen darf. Wird diese Frist versäumt, kommt es zu einem Eintragungshindernis; der Umwandlungsvorgang wird dann registerrechtlich nicht vollzogen.

Mit dem Änderungsgesetz ist diese Frist nunmehr auf 12 Monate verlängert worden. Umfasst sind alle Anmeldungen im Jahr 2020.

Zu beachten ist allerdings weiterhin, dass aktuell die umwandlungssteuerrechtlichen Regelungen noch keine entsprechende Anpassung erfahren haben. Hierzu mag es ggf. noch kommen. Bis dahin gilt aber, dass jedenfalls in Einbringungsfällen, bei Formwechseln und Ausgliederungen die Frist von 8 Monaten, wie sie sich zusätzlich aus dem Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) ergibt, weiter zu beachten ist.

Vorerst können daher die Privilegierungen nur bei Verschmelzungsvorgängen und bestimmten Spaltungsvorgängen fruchtbar gemacht werden.

## **C. Insolvenzrecht**

Im Insolvenzrecht wird die Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 ausgesetzt, sofern die Insolvenzreife auf den Folgen der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus beruht. Dies wiederum wird gesetzlich vermutet, wenn bis zum 31.12.2019 noch keine Zahlungsunfähigkeit vorlag.

Weitere Erleichterungen betreffen die krisenbedingten Verhaltenspflichten der Geschäftsführung. Schließlich gibt es auch Modifikationen im Insolvenzanfechtungsrecht.

Im Detail sind alle diese insolvenzrechtlichen Erleichterungen und Modifikationen in unserem Beitrag vom 23.03.2020 erläutert und kommentiert.

Dr. Ute Lusche  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Steuerrecht

Dr. Dominic Roth  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht